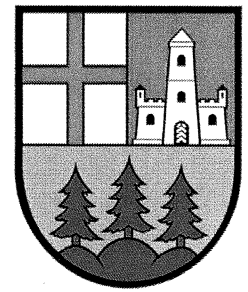


Richtlinien über die finanzielle Förderung von Vereinen, Gruppen und Organisationen



I. Vorbemerkung

Die Osburger Vereine, Gemeinschaften und Organisationen (nachfolgend kurz „Vereine“ genannt) leisten einen wichtigen Beitrag in der Ortsgemeinde für ein vielfältiges und gemeinschaftliches Zusammenleben, insbesondere im musikalischen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Ortsgemeinde Osburg und Ihrer Einwohner liegen sowie ein öffentliches Interesse bestehen.

2. Rechtsansprüche

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht, auch nach wiederholten Zahlungen, kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. mit Vorbereitung in Ausschüssen getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,
- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,

3.2 Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden politische Parteien und deren Gruppierungen.

III. Förderbeträge

Die Förderbeträge nach 1. Grundförderung, 2. Jugendförderung und 3. Sonderförderung sind in einer separaten Aufstellung erfasst. Eine Sichtung der Aufstellung und Beschluss im Gemeinderat hierzu erfolgt jährlich vor der Haushaltsplanung. Die vollständige Auszahlung der Förderbeträge nach Ziffer 1, 2 und 3 ist unter Vorbehalt einer haushaltsrechtlichen Genehmigung der Kommunalaufsicht geplant. Laufende Unterhaltungsaufwendungen sind nicht förderfähig (Ausnahme*).

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. GRUNDFÖRDERUNG

1.1 Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag. Der Grundförderungsbetrag kann jährlich angepaßt werden.

1.2 Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats unter Vorberatung im Ausschuss vorbehalten.

2. JUGENDFÖRDERUNG

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Osburger Jugendlichen einen Jugendförderungsbetrag***.

3. SONDERFÖRDERUNG

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

3.1 Sporttreibende Vereine

3.1.1 Die Gemeindeeigene Sportanlage (Sportplatz/FSV) wird zu Spielen, Trainings- und Übungszwecken kostenlos gemäß Sportförderungsgesetz und Pachtvertrag zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der Gesamtanlage werden von der Ortsgemeinde und dem FSV übernommen. Die Ortsgemeinde trägt sämtliche anderen anfallenden Betriebskosten der zur Verfügung gestellten Anlagen (ggfls. Wasser- und Kanalentgelte, Stromkosten, pp.).

3.1.2 Bei eigenständiger Bewirtschaftung der Sportanlage (Tennis/OTC*) wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Die Ortsgemeinde übernimmt bis auf Widerruf die Betriebskosten (Wasserkosten (bestehend aus Frischwasser, Schmutzwasser, Grundgebühr und Oberflächenwasser) sowie die Stromkosten).

3.1.3 geltend für 3.1.1 und 3.1.2

Die Nutzer sind zu einem sparsamen Umgang angehalten, um die Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) zum Betrieb der Sportanlagen und Gebäude so gering wie möglich zu halten.

Die Kostenübernahme von Strom, Wasser etc. für private Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen. Bei Vermietung für private Zwecke (u. a. Familienfeiern wie z. B. Geburtstagsfeiern, Kommunionen etc.) ist eine Betriebskostenpauschale von 10 Euro für jede Veranstaltung für Wasser- und Strom an die Ortsgemeinde abzuführen. Zum 31.12. des Jahres ist eine Auflistung der privaten Veranstaltungen mit Angabe von Termin und Veranstaltungsart der Ortsgemeinde bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

3.2 Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

3.2.1 Dem Männergesangsverein** wird zum weiteren Erhalt des Vereinshaus im Sinne infrastruktureller Maßnahmen ein jährlicher Zuschuss gewährt.

4. INVESTITIONSFÖRDERUNG

4.1 Für den Erwerb eigener Grundstücke, den Bau und die Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 1.000 Euro können Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss auf Antrag erhalten. Die Höhe wird individuell vom Gemeinderat mit Vorberatung im Ausschuss festgelegt.

4.2 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 4.1 ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrag noch nicht begonnen wurde. Auf eine fristgerechte Antragseinreichung wird hingewiesen (vgl. Ziff. 5.3). Es sollte jeder Verein bei Sondermaßnahmen alle Förder- und Zuschussmöglichkeiten von öffentlichen Stellen, Vereinigungen, Sponsoren etc. prüfen und ausschöpfen, die möglich sind.

5. ANTRAGSTELLUNG

5.1 Die Förderungsbeträge werden ohne Antragstellung gewährt:

- Ziffer 1 - Grundförderung
- Ziffer 2 - Jugendförderung (Meldung gem. Ziffer 5.2 beachten)
- Ziffer 3 - Sonderförderung (Meldung gem. Ziffer 3.1.3 beachten)

5.2 Für den Förderbetrag nach Ziffer 2 - Jugendförderung ist als maßgebende Bemessungsgrundlage mit Stand 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung der Gemeinde bis spätestens 31.03. des Förderjahres die in Osburg wohnenden aktiven jugendlichen Mitglieder mit Namensangabe mitzuteilen. Es sind die offiziellen Meldungen an den Sportbund/Verband etc. als Kopie beizulegen. Bei Vereinen, die keine Meldungen an einen Verband o.ä. tätigen ist ausnahmsweise nur die Namensliste ausreichend.

5.3 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis 01.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (Förderjahr) zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen.

5.4 Generell ist bei Stellung eines Antrages auf einen Zuschuss ohne besondere Aufforderung ein aktueller Kontoauszug des Verein beizulegen.

6. AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die sich nach diesen Vereinsförderrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausgezahlt:

- die Grund- und Sonderförderungsbeträge gemäß Ziffer 1 und 3: jährlich zum 01.07.;
- der Jugendförderungsbetrag nach Ziffer 2 jährlich zum 01.07., nicht jedoch vor Bekanntgabe der Namensmeldung der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (vgl. Ziffer 5.2);
- die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 4 nach entsprechendem Nachweis der Durchführung incl. Rechnungsbeleg. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

7. INKRAFTTRETEN

7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

7.2 Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Osburg, 25.03.2021



Silvia Klemens
Ortsbürgermeisterin

